

Der Sonntag unserer Väter

Autor(en): **Camenisch, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Haushaltungs- und Familienbuch**

Band (Jahr): - **(1938)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SONNTAG UNSERER VÄTER

VON DR. E. CAMENISCH, PFARRER, VALENDAS

In unserem Sonntag erkennt man den Sonntag unserer Väter nicht mehr. Frieden und Stille, wie sie jenen kennzeichneten, sind von unserem Sonntag gewichen. Wollte man heute den alten Sonntag wieder einführen, so stieße man auf den entschiedenen Widerstand aller Volksschichten. Vor allem die jungen Leute würden sich dagegen sträuben, dann auch die vielen Bureauangestellten, die Festbummler, die Wirte, die ländlichen Gasthausbesitzer, ferner die Bahnen und andere Verkehrsanstalten, überhaupt alle, die am heutigen Sonntagsbetrieb ein Interesse haben. Es sind nur noch vereinzelte alte Leute, die sich nach dem Sonntag der alten Zeit sehnen.

Entwicklungsgeschichtlich läßt es sich leicht erklären, warum der große Wandel in der Heilighaltung des Sonntags sich vollzog. Die Stellung zur Moral, zur Religion und besonders zur Kirche hat sich geändert. Die Gegner des alten Sonntages behaupten, daß man wahrer, freier und natürlicher geworden sei und den alten Zwang mit Recht ablehne, während man auf der anderen Seite den modernen Sonntag als ein Produkt mangelnder Kirchlichkeit, Moral und Gottesfurcht hinstellt. Es wäre aber geschichtlich unrichtig, wenn man zwischen der alten Zeit und der Gegenwart einen unüberbrückbaren Gegensatz konstruierte. Die vielen Sittenmandate des 16., 17. und 18. Jahrhunderts beweisen, daß Verstöße wider Zucht und Sitte zu allen Zeiten vorkamen und daß der Sonntag nie allgemein die von der Kirche verlangte Respektierung genoß.

Will man sich ein Bild des alten Sonntags machen, tut man gut, die alten Kirchenstrafordnungen und Landbücher aus dem Staube hervorzuziehen und die Bestimmungen über die Heilighaltung des Sonntags, über die Feiertage und über Predigt und Kirchgang aufzuschlagen. In seltener Einstimmigkeit treten sie für den

Sonntag als Tag des Herrn ein und suchen ihn zu einem heiligen Tage, zu einem Hort der Ruhe, des Friedens, der leiblichen und seelischen Erholung zu machen. Tief war der Glaube in der Volksseele verankert, daß der Sonntag Gott gehöre und zu seiner Ehre benützt werden müsse. Weniger soziale Momente, die heute beim Sonntagsschutz im Vordergrund stehen, sondern religiöse Erwägungen waren es, die Behörden und Volk so entschieden für die Heilighaltung des Sonntags eintreten ließen. Das 4. Gebot war allgemein in Fleisch und Blut übergegangen und wurde ohne Bedenken vom jüdischen Sabbat auf den christlichen Sonntag übertragen.

Bezeichnend für die Stimmung von Kirche und Volk, von Bundstagsherren und Gerichten unseres Landes ist es, daß ein Erbauungsbuch, wie dasjenige des englischen Bischofs Ludovicus Baily: «Übung in der Gottseligkeit», bei uns weit verbreitet und viel gelesen war. Nicht weniger als zehn Kapitel desselben mit im ganzen 131 Seiten behandeln den Sonntag. Es findet sich ausführlich dargelegt, wie man die Strafe Gottes zu fürchten habe, wenn man seinen Tag nicht heilig halte, wie und in welcher Art die Heiligung zu geschehen habe, was man am Sonntag tun solle, ehe man die Kirche besuche, was ein Christ betrachten und bedenken solle, während er zur Predigt gehe, wie man mit Nutzen die Predigt des göttlichen Wortes anhöre und die h. Sakramente gebrauche, wie ein Christ am Sonntag nach angehörter Predigt sich verhalten und endlich wie er am Sonntagabend beten solle. Sucht man nach einer theologischen Begründung unserer bündnerischen Statutarrechte über die Sonntagsheiligung, so findet man sie nirgends klarer und einleuchtender als in diesen Kapiteln. Selbstverständlich ist das puritanische Buch nicht der Anstoß zu unseren Statutarrechten

gewesen, aber es vertritt in klassischer Weise die Auffassung, die man damals bei uns vom Sonntag hatte. Das ist der Grund, warum das Buch, das 1630 bereits 25 englische Auflagen erlebt hatte und Übertragungen ins Französische und Deutsche (Zürich 1629) erfuhr, 1670 auch ins Romanische und 1720 ins Italienische übersetzt wurde. Der Sonntag unserer Väter erscheint in ihm so, wie er nach dem Wunsche der Kirche gefeiert und nach den statutarischen Bestimmungen der Bünde und Gerichtsgemeinden beobachtet werden sollte.

In ausführlicher Weise tritt der Obere oder Graue Bund in einem Abschied vom 20. Dezember 1591 für die Sonntagsheiligung ein. Landrichter und Rat erklären, es seien ihnen vielfache Klagen über schändlichen Mißbrauch des Sonntags eingereicht worden. Auf allerlei Art und namentlich durch die Säumer werden die religiösen Vorschriften über die Sonntagsheiligung mißachtet und ungeniert fleischliche Werke verrichtet, wodurch der gerechte Zorn Gottes nicht bloß auf die Übertreter, sondern auf das ganze Land herabbeschworen werde. Aus der Heiligen Schrift werden sie belehrt, daß der Sonntag, den man nach apostolischem und christlichem Brauch anstatt des Sabbats feiere, von Gott aus zwei Ursachen eingesetzt sei, nämlich zur Feier des Gottesdienstes und inneren Erbauung und anderseits zur Pflege der leiblichen Ruhe und zum Liebesdienst am Nächsten. Darum befehlen und verordnen sie, daß alle Pundtsleute, sowohl Fremde als Einheimische, Manns- und Weibspersonen, Religion und Gottesdienst üben und vornehmlich am heiligen Sonntag und an den hohen Festen, die zu Ehren des ewigen Sohnes Gottes, ihres einzigen Heilandes Jesus Christus, und von dessen lobwürdiger Mutter gefeiert werden, sich befließen, das heilige göttliche Wort zu hören und das gemeinsame Gebet zu besuchen. Wer drei Sonntage hintereinander dies versäume, vorbehalten Gottes Gewalt und Abwesenheit, der sei in eine Buße von 1 Krone verfallen und solle überdies von der Obrigkeit gemahnt werden, der katholischen oder evangelischen Religionsübung, je nachdem die eine oder andere ihm besser gefalle, sich zu unterziehen. Auch verordnen sie, daß keine Werke am Sonntag und an den hohen Festen (h. Weihnachten und nachfolgender Tag, Neujahrstag, h. Osterfest und nachfolgender Tag, Auffahrt des Herrn Jesu Christi, h. Pfingsttag und nachfolgender Tag, Verkündigung Mariä, Himmelfahrt Mariä, Lichtmeß, Zwölfbotentag) getan werden. Wer diesem Gebote zuwiderhandle und

Ochsen einspanne oder den Pferden den Saumsattel auflege, wie solches die Säumer eine Zeitlang in ärgerniserregender, übertriebener Weise wider alle göttliche und kaiserliche Verordnung getan haben, der solle, ob er fremd oder einheimisch sei, mit 1 Krone für jedes Paar Ochsen und für jedes Pferd gebußt werden. Auch habe jede Person, die sich der Übertretung schuldig mache, so oft dies geschehe, $\frac{1}{2}$ Krone als Buße zu erlegen. Weiter sei untersagt, an den gemeldeten heiligen Tagen Marksteine zu setzen, zu mahlen, zu blouwen, zu stampfen und zu schlachten. Auch dürfe kein Kram, ausgenommen Bücher, feilgeboten werden. Nur den Bäckern sei es erlaubt, Brot zu verkaufen. Desgleichen seien alle anderen Werke, die nicht sein müssen, untersagt. Die Bußen fallen den Gemeinden zu, auf deren Gebiet die Übertretungen geschehen, die auch Gewalt haben, die Übeltäter zu arretieren und weitere Strafen über sie zu verhängen. In ähnlicher Weise schützten die zwei anderen Bünde den Sonntag, wie die noch erhaltenen Statutarrechte beweisen. Es ist der Geist der Bailyschen «Übung in der Gottseligkeit», der in diesen Bestimmungen zum Ausdruck kommt. Im 29. Kapitel dieses Buches werden verschiedene Beispiele von Übertretungen des Sabbatgebotes und von deren Bestrafung durch Gott aufgezählt, so von einem Bauersmann, der jeden Sonntag zu mahlen pflegte und seine Mühle an einem Sonntag in Flammen aufgehen sah, von einem Edelmann, der an einem Sonntag regelmäßig auf die Jagd ging und dem ein Kind mit einem Tierkopf geboren wurde, von einer geizigen Spinnerin, die mit ihren Mägden am Sonntag spann und zur Strafe ihren Hanf samt ihrem Haus verbrennen lassen mußte. Landrichter und Räte mögen an ähnliche Strafen gedacht haben und wollen durch ihren Schutz des Sonntags Gottes Zorn von Land und Volk fernhalten.

Die allgemeinen Bestimmungen der Bünde über die Sonntagsheiligung finden sich in verschiedener Ausführlichkeit und Prägung, aber in gleichem Sinne in die Landbücher der einzelnen Gerichtsgemeinden aufgenommen. Spezielle Schutzbestimmungen für die Predigt stehen neben solchen allgemeiner Natur für den Sonntag. Bezüglich der Predigt bestimmen die Gemeindegsetzungen des Heizenberges von 1720, daß weder Manns- noch Weibspersonen ohne stichhaltigen Grund mehr als zwei Predigten hintereinander versäumen dürfen, ansonst sie in eine Buße von 1 Gulden verfallen. Weiter wird streng untersagt, während



Ernst Kreidolf

Der Heimweg

DOPPELTONDRUCK VON BISCHOFBERGER & CO., CHUR

oder vor der Wochenpredigt am Mittwoch oder an anderen Tagen Ochsen zu wetten (einzu-spannen) Führen zu rüsten oder andere Arbeiten zu verrichten. Zuwiderhandlungen werden mit einer Buße von 1 Krone geahndet. Sollte es sich begeben, daß jemand am Sonntag während der Verkündigung des Gotteswortes oder während dem gemeinsamen Gebet im Wirtshaus angetroffen würde, so habe er eine Buße von 1 Gulden zu entrichten. In einer neuen Redaktion der Satzungen vom Jahre 1792 wird neben anderen Änderungen hinzugefügt, daß niemand vor dem Schlußgesang die Kirche verlassen dürfe, bei Buße von 10 Kreuzern, und daß keine Person während der Wochenpredigt außerhalb des Hauses irgendwelche Arbeiten verrichten dürfe. Kürzer, aber nicht weniger scharf sprechen sich die Gotteshausgemeinden Fürstenu und Ortenstein über diesen Punkt aus. Wer nicht zur Predigt oder zur Messe gehe, der solle von aller «Gemeinsame» (Genuß der Gemeindefunktionen) ausgeschlossen sein. Und wenn einer in seinem Ungehorsam verharre, so solle er weiter nach Gerichtskenntnis bestraft werden. Wie das Fernbleiben vom Gottesdienst festgestellt wurde, zeigen die Landsatzungen von Davos, die die Bestimmung enthalten, daß der Landweibel alle Sonntage durch das ganze Jahr einen aus dem kleinen oder großen Rate ordnen solle, der am Platz (Kirchplatz) acht zu geben habe, ob alles rechtzeitig in die Kirche gehe; und derjenige, der hierzu verordnet sei, habe die Säumigen gleich nach der Predigt dem Land-schreiber bei seinem Eid anzugeben, damit sie ohne Gnade mit 10 Schilling bestraft würden. Zum Kirchgang zu mahnen seien die Aufpasser nicht schuldig; sie haben nur acht zu geben, ob man zur Kirche gehe und die Fehlbaren zu verzeihen. Das Landbuch von Klosters schreibt vor, daß wenigstens die Hauptperson aus einem Hause den gottesdienstlichen Versammlungen und der Predigt des Gotteswortes beizuwohnen habe. Wer auf dem Platze oder dort herum sich aufhalte und nicht zur Predigt gehe, solle jedesmal mit 1 Krone bestraft werden. Die Statuten des Oberengadins (Comön d'Engiadina sur Punt ota) sind jüngeren Datums und atmen in nicht wenigen Bestimmungen modernen Geist. Auch sie verbieten jedoch den Besuch öffentlicher Wirtschaften während der Predigt und anderen geistlichen Funktionen am Wohnort bei Buße für den Fehlbaren von 1 Gulden und 20 Kreuzern und für den Wirt von 2 Gulden und 40 Kreuzern für jede Übertretung. Unter die gleiche Buße von 1 Gulden

und 20 Kreuzern fällt eine Person, die während der Predigt sich in der Nähe der Kirche aufhält und durch lärmendes Verhalten den Gottesdienst stört. Im ganzen Gebiet der Drei Bünde ist man willens, die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes sicherzustellen und dem göttlichen Wort den Weg zu den Herzen aller frei zu machen. Allgemein ist man vom unschätzbaren Wert des Gotteswortes überzeugt und beseitigt darum durch behördliche Verfügungen dasjenige, was dem Eindringen derselben in die Volksseele sich als hinderlich erwies. Hören wir, wie Bailly in dem mehrmals angezogenen Buche mahnt, am Sonntag früh aufzustehen, ehe man in die Kirche gehe, sich zu prüfen, was für Sünden man in der Woche begangen, dieselben zu bekennen und Gott ernstlich um Verzeihung zu bitten, mit ihm in Christo Jesu sich zu versöhnen und das Gelübde, sich zu bessern, zu erneuern, insonderheit bei Gott anzuhalten, daß er die Gnade verleihe, sein h. Wort mit Nutzen anzuhören und sein Herz auf den Ton Davids zu stimmen: «Wie ein Hirsch schreyet nach frischem Wasser, also verlanget meine Seele, Herr, nach Dir. Meine Seele dürstet nach Dir, o Du starker Gott. Ein Tag ist besser in Deinen Hütten als sonst tausend. Ich will lieber der Thüren hüten in meines Gottes Hause, als lange wohnen in den Hütten der Gottlosen», dann haben wir den Schlüssel zu den erwähnten Schutzbestimmungen für die Predigt in der Hand. Wenn Gott redet, soll der Menschen Lärm verstummen und das schuldbeladene Herz in Buße und Zerknirschung zum Anhören bereit sein.

Von hier aus sind auch die allgemeinen Schutzbestimmungen für den Sonntag zu erklären. Mächtig wirkte zwar das Sabbatgebot mit seinem Verbot aller Arbeit nach: «Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun, am siebenten ist aber der Sabbat des Herrn deines Gottes, da sollst du keine Arbeit tun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Vieh, noch der Fremdling, der in deinen Toren ist»; aber stärker noch fällt die christliche Begründung in die Wagschale, die Bestimmung des Sonntages für das Gotteswort. Im Bundesabschied von 1591 wird beides erwähnt, aber an erster Stelle steht die Religionsübung. Eine bunte, kulturell höchst bemerkenswerte Reihe von Verboten zugunsten des Sonntagsschutzes läßt sich aus den Statutarrechten der einzelnen Gerichtsgemeinden zusammenstellen. Das vom Auslande her bereits stark berührte Oberengadin gibt zwar alle Tage im Jahre, den Sonntag

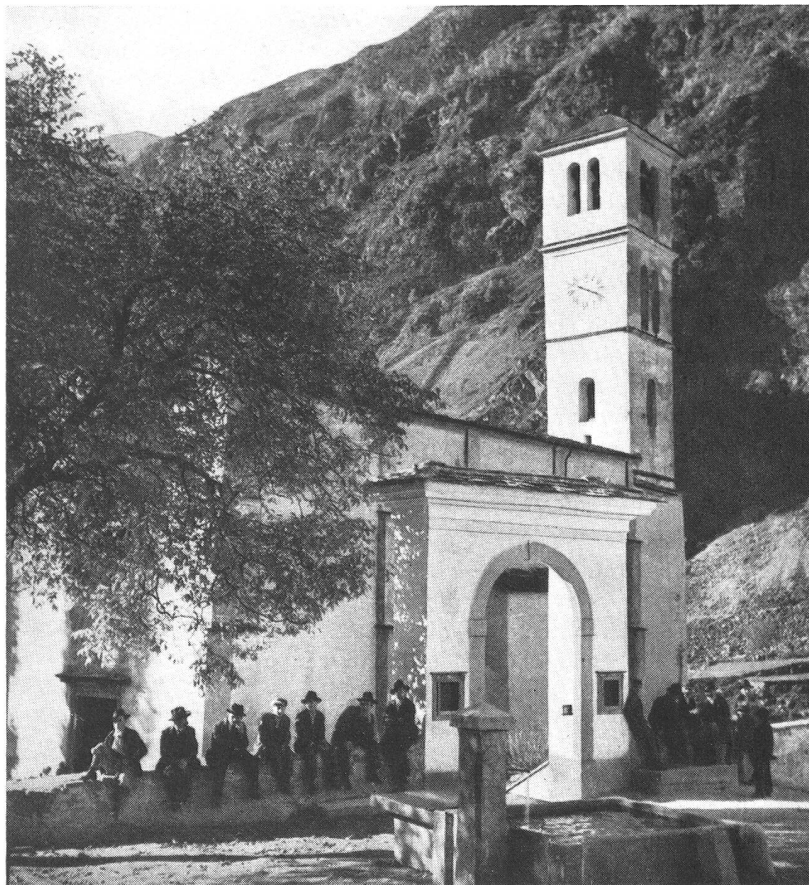
inbegriffen, das Passieren durch sein Gebiet von Eilwagen, Postkutschen, Extraposten, von Kurrieren und Reisenden zu Wagen und zu Pferd, von Eilgütern (*merchanzia da fretta*) ohne Einschränkung frei; Transitware aber, die nicht Eilgut ist, darf am Sonntag und an den gewöhnlichen Festen nur vor 9 Uhr morgens und nach 3 Uhr nachmittags passieren. An den hohen Festen (*festa da Nadal, da Pasqua, da Pentecoste, d'Utuo, festa federala*) ist jeglicher Verkehr der letzteren Art wie auch das Spaziergehen zu Wagen und zu Pferd verboten. Der gewöhnliche Warenverkehr innerhalb des Gerichtsgebietes hat an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben, es sei denn, daß die kompetenten Stellen in einem Notfall das Verbot aufheben. Das Abladen von Fudern zur Zeit der Heu- und Kornernte auf dem Stall vor Beginn des Gottesdienstes ist gestattet, aber nur bei geschlossenen Stalltoren und nur für den Fall, daß damit nicht Ärgernis erregt werde. Verboten ist dagegen an Sonn- und Festtagen alle lärmende Arbeit, wie Dengeln, Dreschen und anderes, das die Menschen stört oder Ärgernis erregt. Endlich finden sich auch die Tanzbelustigungen vom Samstag- bis Sonntagabend und an den den Kommunionstagen vorausgehenden und nachfolgenden acht Tagen untersagt. Etwas anders und schärfer lauten die Bestimmungen des durchwegs ländlich orientierten Gerichtes Heinzenberg. Nach apostolischem christlichem Brauch werden in seinem Gebiete die drei großen Jahresfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten mit den Nachfeiertagen und der Neujahrstag und die Aufahrt gefeiert. An diesen Festen wie an den gewöhnlichen Festtagen dürfe, ausgenommen große Not, keinerlei Werk getan werden. Man dürfe nicht wässern, weder mit Hauen noch mit Schaufeln; die Mühlen, Plowen und Stampfen haben zu ruhen an diesen Tagen das ganze Jahr hindurch. (*Dei nagin sin festas ner firaus ad Dumengias manar mulins ner Pelgias sco era dad ir cun Badelgs ner zapas a schuar ner meter terms sut Peina 1 fl. falla.*) Auch keine Marksteine dürfen gesetzt und Grenzstriche gezogen werden bei Buße von 1 Gulden für jede Übertretung. Desgleichen sei das Zubringen der Sonn- und Festtage mit Spielen bei Buße von 1 Gulden verboten. Ähnlich setzte die paritätische Gerichtsgemeinde Fürstenau und Ortenstein zu Recht, daß am heiligen Sonntag niemand weder solle noch wolle markten, kaufen oder verkaufen, Marksteine setzen, Ochsen wetten, Rosse laden, zur Mühle tragen oder führen, Hanf in die Rotzen tun, Schatzun-

gen, Rechtssprüche und dergleichen Werke verrichten bei Buße von 5 Pfund Denar (Pfennig?). In anderen Statuten wird außerdem als verboten genannt das Viehstellen, das Saumen, das Führen, das Roben. Das Kaufen und Verkaufen von Brot und Wein wird am Sonntag gestattet, aber z. B. im Landbuch von Davos dazu einschränkend bemerkt, daß diese Ware nicht erst am Sonntag, sondern in der Woche zuvor auf den Platz gebracht werden müsse bei Buße von 3 Gulden im Übertretungsfalle. Lesen wir in Baily's Buch das 31. Kapitel, wie und welcher Gestalten ein Christ den Sonntag recht und heiliglich feiern und halten solle, daß dieser Tag gänzlich im Dienst Gottes zuzubringen sei, daß man keine Berufsarbeit verrichten, auch zur Erntezeit nicht ernten dürfe, daß man keine Last nach Art der Fuhrleute und Boten trage, nicht spazieren reite oder sonst dem Kaufhandel nachgehe, nicht sich schön antue und schmücke nach Art des Satansweibes Jezabel, nicht Messen und Märkte abhalte, nicht in Büchern studiere, außer in der Heil. Schrift, sich aller Kurzweil enthalte, die sonst zwar erlaubt, aber am Tag des Herrn sich nicht schicke, vor dem übermäßigen Weintrinken sich hüte, besonders das Tanzen, Comödienspielen, Mascaradengehen, Kartenspielen, Würfeln, Kegel-Schießen, Gaukelspieltreiben fliehe, auch allen weltlichen Geschwätzes, durch das man nur Schaden anrichte, sich enthalte, so will es uns scheinen, die Vorschriften unserer Bünde und Gerichtsgemeinden über die Sonntagsheiligung seien diesem Buche entnommen. Wenn dieses oder jenes Verbot der Statutarrechte bei Baily fehlt, so ist dies damit zu erklären, daß man es in den Drei Bünden mit ländlichen Verhältnissen zu tun hatte, während Lewis Baily als Bischof von Bangor die Stadt mit ihren Auswüchsen vor Augen hatte. Welche autoritative Geltung in den Drei Bünden Baily's «Übung in der Gottseligkeit» oder «Praxis pietatis» hatte, geht aus dem Vorwort des Ilanzer Pfarrers Christian Gaudenz zu seiner Übersetzung des Buches hervor: «Chars amigs, ligit quest Cudisch, a matteit ora tut enten bien, sco quel c'ha mess giu ilg Cudisch manegia bien cun vossas olmas; ligit lidinameng ont ca la mort vus surprendig enten voss pucaus; ligit bucca mai surora, mo cun tut flis, a cun ün ver parpiest da savundar, a vus exercitar enten la temma da Deus ils gis da vossa vitta, scha vangits vus a meder lagreivels a custeivels frigs, sin quest mund la favur, grazia a benedictiun d'ilg Senger, enten 'lg auter mund la glierga a beadienscha perpetna.» Was in die-

ser Empfehlung allgemein von dem Buche gesagt wird, darf ganz besonders auf das Kernstück (die Kapitel 27 bis 36 — das Buch hat im ganzen 53 Kapitel) von der Sonntagsheiligung bezogen werden. Wer in der richtigen Weise den Sonntag feiere und ihn in der umschriebenen puritanischen Strenge halte, der werde in dieser Welt Gunst, Gnade und Segen und in jener Ruhm und ewige Seligkeit von Gott empfangen.

Stellt man den Sonntag der Väter unserer Sonntagsfeier gegenüber, so steht man unter dem Eindruck von zwei verschiedenen Welten. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß von den alten Schutzbestimmungen zu denjenigen der Gegenwart deutliche Linien gehen. Ein unverkennbarer historischer Zusammenhang

läßt sich nachweisen. Im Herbst des Jahres 1918 wurde vom Bündnervolk das heute geltende Gesetz über die öffentlichen Ruhetage angenommen. In Art. 2 desselben wird jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes im allgemeinen, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirche, jede Beschäftigung, die Lärm verursacht oder in anderer Weise die Sonntagsruhe zu stören geeignet ist, das Hausieren jeder Art, das Abhalten von Ganten und Zahltagen, der Unterricht in bürgerlichen und beruflichen Fortbildungsschulen, der militärische Vorunterricht während des Vormittages an öffentlichen Ruhetagen untersagt. Weiter sind nach Art. 3 an hohen Festtagen überdies verboten: Übungen und Inspektionen von Feuerwehren, Schützenvereinen, Turnvereinen sowie Veranstaltungen von Festlichkeiten und Wettkämpfen sportlicher Natur. Ferner sind untersagt lärmende Spiele, wie Kegeln, Boccia und Morra, ebenso Aufzüge mit Musik und Trommeln, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen jeder Art. Das Arbeitsverbot an den



Sonntagsfrieden

Phot. Meerkämper, Davos (V. V. f. G.)

öffentlichen Ruhetagen wird in Art. 5 als nicht geltend erklärt für Gewerbe, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, für Gewerbe, die den täglichen Bedürfnissen dienen usw. So ist es den Molkereien, Bäckereien und Konditoreien an öffentlichen Ruhetagen gestattet, zu arbeiten und die Kunden zu bedienen bis 9 Uhr vormittags und, abgesehen von den hohen Festtagen, nach Schluß des Gottesdienstes die Lokale wieder zu öffnen. Dasselbe gilt von den Metzgereien, mit der Ausnahme jedoch, daß nicht geschlachtet werden dürfe. Arbeiten in Feld und Wald sind verboten. Ausgenommen ist das Einsammeln von Heu, Emd, Getreide, Obst und Trauben, sofern die Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte im Verzuge liegt. Wie die alten Statutarbestimmungen, kennt auch das Ruhetagsgesetz Geldbußen. Übertretungen der Vorschriften über Schließung der Läden und Geschäftsräume sind durch die Gemeindevorstände mit Bußen von Fr. 2.— bis Fr. 50.—, alle übrigen Übertretungen des Gesetzes durch die Kreisgerichtsausschüsse mit Fr. 5.— bis

Fr. 500.— zu bestrafen. Der moderne Gesetzgeber hat keinen durchgehenden Schnitt zwischen Gegenwart und Vergangenheit gemacht. Die Kontinuität ist gewahrt. Nicht nur der Sonntag, auch der Gottesdienst wird geschützt. Allein die Einstellung ist doch eine andere geworden. Das religiöse Moment tritt neben dem sozialen in den Hintergrund. Die Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse (Fremdenverkehr, Hotelgewerbe und Fabrikbetriebe) ist deutlich spürbar. Es ist selbstverständlich, daß der Staat in seiner Gesetzgebung dem Wandel der Zeiten Rechnung tragen muß und den alten Sonntag nicht tale quale erhalten kann. Auch diejenigen, die gewisse Konzessionen an die moderne Kultur bedauern, können den Geist der alten Sittenmandate nicht zurückwünschen. So sehr wir es wünschen, daß unsere Kirchen am Sonntag sich füllen und die Predigt des Gotteswortes alle Gemeindeglieder erreiche, könnten wir die staatliche Kontrolle des Kirchganges und den Einzug von Geldbußen für den Nichtbesuch der Predigt nicht befürworten. Aber mehr Ruhe, mehr Frieden, mehr Schweigen, mehr Stille und Selbstbesinnung ist dem modernen Sonntag zu wünschen.

Baily schließt seine Betrachtung über den Sonntag mit einem Gebet für den Sonntagabend, dem wir folgende Stellen entnehmen: «O heiliger Gott Zebaoth, Du ewiger Gott, lasse mich, der ich nur Staub und Aeschen bin, doch reden mit Deiner herrlichen Majestät. Ich weiß, daß Du ein verzehrend Feuer bist; ich erkenne, daß ich bin wie Stoppeln. Meine Sünden sind immerdar vor mir, und der Satan

steht zu meiner Rechten, mich wegen derselben anzuklagen. Auch diesen heutigen Tag, den Du zu Deinem Lob zu heiligen so ernstlich befohlen hast, habe ich so heiliglich nicht gefeyret, als ich billich hätte thun sollen. Ich habe Dein heiliges Wort nicht mit so großem Fleiß und Andacht angehört, wie es hätte sein sollen. Aber wenn ich schon durch Dein Gesetz verurtheilet bin, so bin ich doch dessen gewiß aus Deinem heiligen Evangelio, daß Deine Gnade überschwinglich größer als meine Sünde ist, und daß sie herrschet, wo die Sünde am mächtigsten ist. O Herr, der Du den bußfertigen Zöllner gerechtfertiget und den verlorenen Sohn zu Gnaden angenommen hast, verzeihe mir ebenermaßen meine Missetaten. Ich hab und weiß Dir nichts fürzustellen zur Versöhnung als allein die blutigen Wunden und bitteres Leyden und Sterben Deines lieben Sohnes, welches er für mich gelitten hat. Erleuchte meinen Verstand und heilige mein Herz durch Deinen heiligen Geist, daß ich aller der nützlichen Lehren, die ich heut aus Deinem göttlichen Wort angehört, eingedenk seye. Verleyhe mir die Gnade, daß ich in diesem Leben Deinen Sabbath dergestalten feyre und heilige, daß ich nach diesem Leben einen ewigen Sabbath mit Deinen H. Engeln und Auserwählten in Deinem himmlischen Reych halten und Dich in alle Ewigkeit loben und preysen möge.»

Mit diesem Gebet schloß mancher unserer Väter den Sonntag, legte sich mit beruhigtem Gewissen zum Schlummer nieder, um am Montag früh, an Seele und Leib gestärkt, wieder an die Arbeit zu gehen.



Ein sorgloses Glück

in der Familie kann sich die Hausfrau heute nicht mehr vorstellen, ohne die beruhigende Gewißheit einer wirtschaftlich gesicherten Zukunft. Dieses Gefühl der Sicherheit verleiht eine gute

Lebensversicherung

Die Hausfrau ist den Kindern gegenüber mitverantwortlich dafür, daß der Mann und Vater als Ernährer sein Leben ausreichend versichert. Lassen Sie sich vertrauensvoll beraten durch die Vertreter unserer Gegenseitigkeitsanstalt.

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich

1857 gegründet

Alle Überschüsse den Versicherten

GENERALAGENTUR: DR. V. MAISSEN, CHUR (RÄTUSHOF)